

## **Schutz- und Hygienekonzept**

sowie

## **Parkplatzkonzept**

gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BfSMV)

Das Porzellanikon – Staatliches Museum für Porzellan Hohenberg a.d. Eger/Selb erlässt auf Grundlage des o.a. Gesetzes das nachfolgend erläuterte Schutz- und Hygienekonzept als Teil der allgemeinen Besucher- und Nutzerregelungen für den Besuch des Staatlichen Museums für Porzellan an seinen beiden Standorten in Hohenberg a.d. Eger und Selb. Die nachfolgend als Konzept bezeichneten Regelungen finden sowohl auf Besucher als auch auf Mitarbeiter und Lieferanten und sonstige im Museumsgelände tätigen Personen Anwendung.

### **Bauliche Struktur, Größe der Verkaufsflächen, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands**

1. Das Porzellanikon hat an seinen Standorten die folgenden Museumsflächen als Ausstellungs- und allgemeine Verkehrsflächen:
  - a) Selb: 6135 m<sup>2</sup>
  - b) Hohenberg: 1840 m<sup>2</sup>
2. Die somit maximal erlaubte Anzahl an Besuchern zur gleichen Zeit in den Museumsräumlichkeiten beträgt
  - a) in Selb: 613 Personen
  - b) in Hohenberg: 184 Personen
3. In den Warte- bzw. Kassengebieten ist die maximale Personenzahl wie folgt begrenzt
  - a) in Selb: Im Kassengebiet, Windfang Nord/Süd jeweils pro Raum 20 Personen
  - b) in Hohenberg: Im Kassengebiet und Shopgebiet jeweils pro Raum 6 Personen
4. Die maximale Zahl an Besuchern in den jeweiligen Museumsräumlichkeiten wird mittels Aushang am Eingang des jeweiligen Raumes bekanntgegeben. Es dürfen sich nicht mehr Personen in dem jeweiligen Raum aufhalten, als für den Raum zugelassen. Mitarbeiter sind hier ausgenommen.
5. Die Benutzung der Aufzüge ist nur noch für folgende maximale Belegung erlaubt:
  - a) Selb: Alle Aufzüge inkl. Haus 8 (Depot) maximal 2 Personen
  - b) Hohenberg: Maximal 1 Person (+ ggf. Begleitperson für Rollatoren und Krankenstühle)
6. Es ist eine generelle Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1.5 m zwischen den Personen erforderlich.
7. Es werden Leitsysteme und Abstandsmarkierungen angebracht, welche die Besucher in der festen Lenkung unterstützen und somit die Kontaktvermeidung verstärken.
8. Die Museumsgebäude dürfen nur mit einem Mund-Nasen-Schutz, welcher dauerhaft während des Museumsbesuchs getragen werden muss, betreten werden. Die Mitarbeiter des Museums als auch sonstige Personen, die sich innerhalb der Ausstellungs- und sonstigen öffentlichen Räume aufhalten, sind verpflichtet in diesen Räumen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Mitarbeiter des Besucherservice sind verpflichtet, ihren Mund-Nasen-Schutz alle 3 Stunden zu wechseln. Kassenkraft hinter Plexiglas-Schutzwänden sind von der Maskenpflicht befreit.
9. Beim Betreten des Museums als auch der Kassengebiete sind alle Personen verpflichtet, ihre Hände zu desinfizieren. Händedesinfektionsmittel sind in ausreichender Zahl in allen öffentlichen Toiletten als auch an den Eingängen zu den Kassengebieten bzw. einzelnen Museumshäusern vorzuhalten.

10. Die Kassenmitarbeiter haben grundsätzlich auf die Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hinzuweisen und diesen zu forcieren. Bei Kauf von Shopartikeln ist die Schleusenfunktion der Kassen zu benutzen. Dies heißt, dass die Besucher ihre jeweiligen Einkäufe auf dem Tresen der Kasse abstellen und dann die Kassenkraft diese erst entgegennimmt. Gleiches gilt nach dem Kauf. Alle Käufe sind in Papiertüten zu verstauen und der Kassenbon mit hineinzugeben.
11. Durch den Besucherservice bzw. die Aufsichtskräfte als auch den Kassenkräften ist eine regelmäßige Reinigung mittels Flächendesinfektion der Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen und Tresen vorzunehmen.
12. Alle Türen, welche nicht eine automatische Öffnung vorhalten, sind während der Besuchszeiten offen zu halten. Im Falle eines Feuers oder Amokalarms sind diese unverzüglich durch das Museumspersonal zu schließen, nachdem alle Personen die Räumlichkeit verlassen haben. Notausgangstüren und sonstige Türen, welche nicht für den Besucherverkehr bestimmt sind, sind von der Öffnung ausgeschlossen.
13. Parkplätze sind in ausreichender Anzahl vorhanden und können großzügig beparkt werden. Es soll zwischen den jeweiligen PKWs und Bussen eine minimale Abstandsfläche von 1.5 m sein.
14. Sämtliche Museumsräume sind in ausreichendem Maß zu belüften. Pro Raum soll mindestens ein Fenster geöffnet sein. Klima- und Lüftungsanlagen sind auf mind. 90% Frischluft einzustellen.
15. Führungen und Gruppen können mit maximal 10 (zehn) Personen unter Einhaltung der Abstandspflicht und der sonstigen Hygienebestimmungen sowie des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden. Die Gästeführer haben darauf zu achten, dass diese Hygienebestimmungen eingehalten werden. Zu Beginn einer Führung ist auf die Hygienebestimmungen hinzuweisen.
16. Veranstaltungen in den öffentlichen Museumsräumlichkeiten sind bis auf Weiteres nicht möglich.
17. Diese Regelungen gelten sowohl für die Museumsgastronomie als auch für die Porzellanstrasse, welche als Grundlage für ein eigenes Schutzkonzept gelten.
18. Toiletten im Besucherbereich sind pro Öffnungstag mindestens zweimal einer Grundreinigung zu unterziehen. Die gründliche Flächendesinfektion und das Nachfüllen von Seifen, Handtuchmaterial und Handdesinfektion sind obligatorisch.
19. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage sind vom Besuch des Museums ausgeschlossen.
20. Alle Mitarbeiter erhalten vor Museumsöffnung eine Schulung zum Verhalten bei und der Durchführung von Hygienemaßnahmen.

Für den Vollzug und die Umsetzung dieser Regelungen ist der Verwaltungsleiter des Museums beauftragt. Im Rahmen des Hausrechts als auch der allgemeinen Sicherheit und Ordnung ist diesem auch der sofortige Vollzug der Regelungen als auch die Ahndung von Verstößen gegen dieses Konzept übertragen.

Dieses Hygieneschutzkonzept gilt ab Montag 22.06.2020 bis auf Weiteres. Änderungen und mögliche Erweiterungen sind vorbehalten. Zuwiderhandlungen werden geahndet und den örtlichen zuständigen Stellen der Bayer. Landespolizei bzw. dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt Wunsiedel i.F. gemeldet.

Selb, den 17.06.2020



  
Anna Dziwetzki  
Museumsdirektorin